

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Mit der Novelle der Hochschulgesetzes 2005 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wurde ein neues, gemeinsames Studienrecht für Pädagogische Hochschulen und Universitäten geschaffen.

In der Begründung des Initiativantrags 2235/A XXV. GP wird Folgendes ausgeführt:

*„Mit der Novelle BGBl. I Nr. 124/2013 wurde ein bildungspolitisches Kernprojekt der letzten Jahre, die „Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU“ im Hochschulgesetz 2005 verankert. Einer der Hauptpunkte dieser Gesetzesnovelle aus 2013 betrifft die Kooperation der Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten. [...]*

*Als nächster logischer Schritt wird im Zuge der gegenständlichen Novelle ein neues, gemeinsames Studienrecht vorgeschlagen. Die unterschiedlichen studienrechtlichen Regelungen der postsekundären Bildungseinrichtungen werden aneinander angeglichen, um die Kooperationen weiter zu erleichtern und zu verbessern. Ziel ist es, für alle Studierenden und durchführenden Institutionen aller Lehramtsstudien Einheitlichkeit zu gewährleisten, klare Regelungen für gemeinsam eingerichtete Studien und einheitliche rechtliche Bedingungen zu schaffen sowie Klarheit in den Entscheidungen der zuständigen studienrechtlichen Organe zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Regelungsinhalte des Universitätsgesetzes 2002 – UG und die des HG aneinander angeglichen und die Terminologie vereinheitlicht. Des Weiteren erfolgen auch die aufgrund der Angleichung des Studienrechts notwendigen Anpassungen der organisationsrechtlichen Strukturen der Pädagogischen Hochschulen an die Universitäten.*

*Die für die gemeinsame Pädagoginnen- und Pädagogenbildung relevanten Regelungen des Hochschulgesetzes werden daher an jene des Universitätsrechts zum Großteil wortgleich angeglichen.“*

In Angleichung an das Universitätsrecht wurde mit dieser Novelle die Verordnungsermächtigung über eine gemeinsame Verordnung der Bundesministerin für Bildung und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auch im Hochschulgesetz eingeführt, mit der Personengruppen festzulegen sind, deren Reifeprüfungszeugnis auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehung zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik als in Österreich ausgestellt gilt. Nach Zusammenführung des Bildungsressorts sowie der Verwaltungsbereiche Wissenschaft und Forschung durch die Novelle des Bundesministeriengesetzes, BGBl. I Nr. 164/2017, wird die Verordnung durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung erlassen.

Für die Personengruppen, die von der Personengruppenverordnung umfasst sind, entfällt die Verpflichtung des Nachweises der unmittelbaren Zulassung zum Studium, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, besteht. Somit haben diese Personengruppen die Voraussetzungen der besonderen Universitätsreife für österreichische Reifeprüfungszeugnisse, also die Ablegung der entsprechenden Zusatzprüfungen gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (UBVO), BGBl. II Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 26/2017, vor der Zulassung zum Studium oder einem in der Verordnung festgelegten Zeitpunkt zu erfüllen.

Um eine einheitliche Vollziehung des gemeinsamen Studienrechts durch Pädagogische Hochschulen und Universitäten zu ermöglichen, wird diese Verordnung erlassen.

### Besonderer Teil:

#### Zu § 1:

§ 1 legt jene Personengruppen fest, deren Reifeprüfungszeugnis auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich für die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife als in Österreich ausgestellt gilt.

#### Zu § 2:

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die bisherige Personengruppenverordnung betreffend die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien an Universitäten tritt gleichzeitig außer Kraft.